

LH-Datenklausel

MASCHINENDATEN

- (a) Sofern der Liefergegenstand (i) ein „vernetztes Produkt“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, da er über ein System zur Erfassung und Übertragung von Daten betreffend die Nutzung des Liefergegenstandes und seiner Umgebung verfügt, welche durch die Nutzung des Liefergegenstandes generiert werden und die „ohne Weiteres verfügbare Daten“ im Sinne des Data Act darstellen (nachfolgend „Daten“), oder (ii) ein „verbundener Dienst“ im Sinne des Data Act ist, gilt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („Datennutzungsvereinbarung“). Der Kunde akzeptiert mit Abschluss des vorliegenden Kauf-, Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages, der ihn zur Nutzung des Liefergegenstandes berechtigt, ausdrücklich auch die Datennutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und LIEBHERR. LIEBHERR ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches den Liefergegenstand hergestellt hat; Liebherr-Firmengruppe sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG. Dem Kunden ist zudem bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass LIEBHERR gemäß der Datennutzungsvereinbarung berechtigt ist, auf die von dem vernetzten Produkt oder dem verbundenen Dienst generierten Daten zuzugreifen und nach eigenem Ermessen zu speichern sowie diese Daten zu nutzen und/oder zu verarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Durchführung eines Vertrages mit dem Kunden, der Produktentwicklung und -verbesserung, der Analyse von Maschinenzuständen und/oder der Verbesserung des Kundenservice. LIEBHERR gleichgestellt sind Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, Dritte gemäß der Datennutzungsvereinbarung oder soweit deren Mitwirkung für die vorgenannte Nutzung und/oder Verarbeitung durch LIEBHERR erforderlich ist, sowie der für den Kunden etwaig zuständige Liebherr-Händler.
- (b) Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem vernetzten Produkt oder (ii) seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer die hier in Buchstabe a) und b) vereinbarten Regelungen sowie die Geltung der Datennutzungsvereinbarung zu vereinbaren.

Anlage - Datennutzungsvereinbarung

1. Vorbemerkung

Die Firmengruppe-Liebherr stellt verschiedene Maschinen und/oder sonstige Produkte her (sogenannte Vernetzte Produkte, siehe Ziffer 2.2), welche über die Funktion verfügen, Daten über ihre Nutzung oder Umgebung zu erlangen, zu generieren oder zu erheben und diese Daten an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln („Konnektivität“). Diese Konnektivität ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde verschiedene weitere auf diesen Daten basierende und von der Liebherr-Firmengruppe angebotene Leistungen in Anspruch nehmen kann, unter anderem auch sogenannte Verbundene Dienste (siehe Ziffer 2.3). Die vorliegende Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („**Datennutzungsvereinbarung**“) gilt für von Liebherr hergestellte Vernetzte Produkte und/oder von Liebherr angebotene Verbundene Dienste.

2. Definitionen

In dieser Datennutzungsvereinbarung haben die folgenden Begriffe die jeweils folgend definierte Bedeutung:

- 2.1. „Data Act“ ist die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung;
- 2.2. „Vernetztes Produkt“ ist eine Maschine, ein Gerät oder sonstiger Gegenstand, der von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe hergestellt wurde und der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten ist;
- 2.3. „Verbundener Dienst“ ist ein von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe angebotener digitaler Dienst, bei dem es sich nicht um einen elektronischen Kommunikationsdienst handelt, – einschließlich Software –, der zum Zeitpunkt des Kaufs, der Miete oder des Leasings so mit dem Vernetzten Produkt verbunden ist, dass das vernetzte Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte oder der anschließend vom Hersteller oder einem Dritten mit dem Vernetzten Produkt verbunden wird, um die Funktionen des vernetzten Produkts zu ergänzen, zu aktualisieren oder anzupassen;
- 2.4. „PRODUKT“ ist ein Vernetztes Produkt oder ein Verbundener Dienst. Das für die vorliegende Datennutzungsvereinbarung gegenständliche konkrete PRODUKT ergibt sich aus dem jeweiligen VERTRAG;
- 2.5. „DATEN“ sind alle „ohne weiteres verfügbare Daten“ einschließlich der relevanten Metadaten im Sinne des Data Act, welche vom PRODUKT generiert werden. Die DATEN sind unter <https://go.liebherr.com/lz68br> näher beschrieben.
- 2.6. „Kunde“ ist der Eigentümer, Besitzer oder der sonstig berechtigte Nutzer des PRODUKTS;
- 2.7. „Liebherr-Firmengruppe“ sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG;
- 2.8. „Liebherr“ ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches das Vernetzte PRODUKT hergestellt hat oder den Verbundenen Dienst anbietet;
- 2.9. „VERTRAG“ ein Kauf-, Miet-, Leasing- oder sonstiger Vertrag (z.B. Lizenz-, Nutzungsbedingungen), der den Kunden zur Nutzung des PRODUKTES berechtigt und der auf die vorliegende Datennutzungsvereinbarung verweist;
- 2.10. „Vertragsparteien“ sind einzeln oder gemeinsam der Kunde und Liebherr;
- 2.11. „Vertragspartner“ ist der Vertragspartner des Kunden im VERTRAG.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Datennutzungsvereinbarung gilt zwischen Liebherr und dem Kunden und regelt den Zugang zu und die Nutzung der DATEN. Sie gilt jeweils für das konkrete PRODUKT, an welchem der Kunde aufgrund eines VERTRAGES ein Recht zur Nutzung erworben hat bzw. erwirbt.
- 3.2. Der Kunde erklärt, dass er entweder Eigentümer des vernetzten Produkts ist oder vertraglich berechtigt ist, das vernetzte Produkt aufgrund eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags zu nutzen und/oder den verbundenen Dienst aufgrund eines gültigen Vertrages in Anspruch zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Liebherr auf ordnungsgemäß begründete Anfrage alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die vorstehenden Erklärungen nachzuweisen, soweit erforderlich.
- 3.3. Für die Verwendung von DATEN gilt ausschliesslich diese Datennutzungsvereinbarung. Liebherr akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

4. Datenzugang und -nutzung durch Liebherr

- 4.1. Der Kunde gewährt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe das Recht, auf die DATEN zuzugreifen und diese an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln. Der Kunde räumt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, weltweites, unbefristetes, übertragbares, unterlizenzierbares und inhaltlich auf die in Ziffer 4.3 und 4.4 vereinbarten Zwecke beschränktes Recht ein, die DATEN in jeder bekannten oder unbekannten Weise zu nutzen und zu verwerten. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.2. Im Falle eines Vernetzten Produktes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums bzw. des zeitlich begrenzten Nutzungsrechts (Miete, Leasing o.ä.) am vernetzten Produkt an den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt. Im Falle eines Verbundenen Dienstes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder mit Aktivierung des Verbundenen Dienstes durch den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt.
- 4.3. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe sind verpflichtet, die DATEN, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur zu den mit dem Kunden wie folgt vereinbarten Zwecken zu verwenden:
 - (a) Durchführung und Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen (z.B. Rechnungsstellung, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung des Personalnutzens);
 - (b) die Erbringung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Leistungen oder die Beurteilung von Ansprüchen des Kunden, von Liebherr oder von Dritten (z.B. in Bezug auf Fehlfunktionen des PRODUKTs) im Zusammenhang mit dem PRODUKT;
 - (c) die Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit und des Schutzes des PRODUKTs sowie die Sicherstellung der Qualitätskontrolle;
 - (d) die Verbesserung und Weiterentwicklung der von Liebherr oder einem anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe angebotenen Produkte und Leistungen (z.B. Kundenservice);
 - (e) Entwicklung neuer Produkte oder Leistungen (einschließlich Lösungen im Bereich der künstlichen Intelligenz) durch Liebherr oder die Liebherr-Firmengruppe, durch im Auftrag von Liebherr handelnde Dritte, in Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern oder durch Zweckgesellschaften (wie z.B. Joint Ventures);

- (f) die Zusammenführung der DATEN mit anderen Daten oder die Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, auch mit dem Ziel, diese zusammengefassten oder abgeleiteten Daten an Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten keine Rückschlüsse auf die vom PRODUKT an Liebherr übermittelten spezifischen DATEN zulassen oder es einem Dritten ermöglichen, diese DATEN aus dem Datensatz abzuleiten.

4.4. Liebherr wird die DATEN nicht dazu verwenden, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögensverhältnisse und die Produktionsmethoden des Kunden oder über die Nutzung des PRODUKTES durch den Kunden in einer Weise zu erlangen, die geeignet ist, die wirtschaftliche Stellung des Kunden auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu gefährden. Keine der unter Ziffer 4.3 vereinbarten Datennutzungen darf im Widerspruch zu dieser Ziffer 4.4 stehen und Liebherr verpflichtet sich, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb der Liebherr-Organisation eine solche Datennutzung zum Nachteil des Kunden vornimmt.

4.5. Weitergabe an Dritte und Nutzung von Verarbeitungsdiensten

Liebherr darf die DATEN an andere Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe oder Dritte (insbesondere Zulieferer) weitergeben, wenn diese die DATEN zu den in Ziffer 4.3 genannten Zwecken unter Beachtung der Ziffer 4.4 verwenden. Zur Erreichung der Zwecke gemäss Ziffer 4.1. darf Liebherr insbesondere Verarbeitungsdienste, z.B. Cloud Computing-Dienste (einschließlich «Infrastructure as a Service», Platform as a Service und «software as a service»), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste nutzen, um auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung die vereinbarten Zwecke gemäß Klausel 4.3. zu erreichen.

5. Datenzugang durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 5.1. bis 5.3:

5.1. Liebherr ist verpflichtet, die DATEN zusammen mit den für die Interpretation und Nutzung dieser DATEN erforderlichen Metadaten dem Kunden auf dessen Anfrage hin unentgeltlich zugänglich zu machen. Einzelheiten, wie dieser Zugang konkret zu erfolgen hat, sind zwischen den Vertragsparteien separat zu vereinbaren.

Stellt der Kunde eine Störung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen DATEN, den Zugriffsrechten des Kunden oder der Datenqualität und den Zugriffsregelungen fest und meldet der Kunde Liebherr eine detaillierte Beschreibung der Störung, so werden Liebherr und der Kunde nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache der Störung zu ermitteln. Ist die Störung auf eine Pflichtverletzung von Liebherr zurückzuführen, so ist Liebherr verpflichtet, die Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

5.2. Liebherr kann nach Treu und Glauben die Spezifikationen der DATEN oder die Zugangsmodalitäten einseitig ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe sachlich gerechtfertigt ist - beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder der damit verbundenen Dienstleistungen oder eine Änderung der (digitalen) Infrastruktur von Liebherr oder von der Liebherr-Firmengruppe. Der Kunde ist über eine solche Änderung zu informieren, es sei denn, dass eine solche Ankündigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, z. B. wenn sofortige Änderungen aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke erforderlich sind.

5.3. Liebherr kann sich zur Ausübung der Datenzugriffsrechte des Kunden aus diesem Vertrag eines Dritten bedienen (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt). Ein solcher Dritter gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Data Acts, es sei denn, er verarbeitet die DATEN für seine eigenen Geschäftszwecke.

6. Datennutzung durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 6.1. und 6.2:

- 6.1. Der Kunde darf die von Liebherr zur Verfügung gestellten DATEN zu jedem rechtmäßigen Zweck nutzen und/oder, soweit die DATEN an den Kunden übermittelt werden oder von ihm abgerufen werden können, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.2 und sofern der Data Act die Nutzung nicht untersagt, frei weitergeben.
- 6.2. Unbefugte Nutzung und Weitergabe von DATEN durch den Kunden
Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:
 - (a) die DATEN zu verwenden, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem vernetzten Produkt konkurriert, noch die DATEN zu diesem Zweck an einen Dritten weiterzugeben;
 - (b) die DATEN zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden von Liebherr oder anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe zu gewinnen;
 - (c) Zwangsmittel anwenden oder Lücken in der technischen Infrastruktur von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe, die zum Schutz der DATEN vorgesehen ist, missbrauchen, um Zugang zu den DATEN zu erhalten;
 - (d) die DATEN an einen Dritten weitergeben, der als Gatekeeper gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt.

7. Personenbezogene Daten

Sofern und soweit die Verordnung (EU) 2016/679 («DSGVO») anwendbar ist, gelten folgende Ziffern 7.1 bis 7.3:

- 7.1. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe darf alle DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nutzen, an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten, soweit dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 der DSGVO und von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.2. Wenn der Kunde nicht die betroffene Person ist, stellt Liebherr dem Kunden die DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur dann zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.3. In diesem Zusammenhang muss der Kunde, wenn er nicht die betroffene Person ist, Liebherr die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 DSGVO (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) angeben, auf der die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.

8. Geschäftsgeheimnisse

- 8.1. Sofern DATEN als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 geschützt sind, kann Liebherr selbst Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der als Geschäftsgeheimnis geschützten Daten ergreifen. Liebherr kann auch einseitig geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn diese den Zugang und die Nutzung der Daten durch den Kunden im Rahmen dieser Datennutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigen. Zusätzlich kann Liebherr mit dem Kunden in einem separaten Vertrag (kundenseitige) Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen vereinbaren, wie z.B. die Ergreifung bestimmter verhältnismäßiger technischer und organisatorischer Maßnahmen. Reichen die anfänglich vereinbarten Maßnahmen nicht aus, kann der Liebherr im Einzelfall entweder einseitig die Maßnahmen erhöhen oder verlangen, dass zusätzliche Maßnahmen mit dem Kunden vereinbart werden. Kommt keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zustande oder hält sich der Kunde nicht an die vereinbarten Maßnahmen, kann Liebherr die Weitergabe bestimmter als Geschäftsgeheimnis geschützter DATEN unter den im Data Act festgelegten Bedingungen aussetzen.
- 8.2. Liebherr oder ein dritter Geschäftsgeheimnisträger kann auch von Fall zu Fall die Weitergabe bestimmter, identifizierter Geschäftsgeheimnisse verweigern, und zwar ausschließlich in Ausnahmefällen und unter den im Data Act festgelegten Bedingungen.
- 8.3. Verstösst der Kunde gegen seine Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, kann Liebherr oder der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Weitergabe von DATEN verweigern oder aussetzen, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die Liebherr nach dieser Datennutzungsvereinbarung oder nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, stehen Liebherr die Rechte nach Art. 11 des Data Acts zu.
- 8.4. Bevor der Kunde als Geschäftsgeheimnis geschützte DATEN einem Dritten zugänglich macht, muss der Kunde Liebherr unverzüglich darüber informieren, dass als Geschäftsgeheimnis geschützte Daten einem Dritten zugänglich gemacht werden, die betreffenden Daten spezifizieren und Liebherr die Identität, den Sitz und die Kontaktdaten des Dritten mitteilen. Die gegebenenfalls vereinbarten Schutzmassnahmen müssen auf Dritte mit derselben Pflicht übertragen werden, inklusive derselben Pflicht im Falle einer zusätzlichen Weitergabe durch Dritte.
- 8.5. Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang der Kunde die Schutzmaßnahmen von Liebherr umgesetzt hat und aufrechterhält, erklärt sich der Kunde bereit, entweder (i) jährlich auf Kosten des Kunden einen Auditbericht zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem vom Kunden ausgewählten unabhängigen Dritten zu erhalten oder (ii) jährlich auf Kosten von Liebherr ein Audit zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem von Liebherr ausgewählten unabhängigen Dritten zuzulassen.

9. Übertragung der Nutzung und Mehrfachnutzer

- 9.1. Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem Vernetzten Produkt oder (ii) seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des Vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des Verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer eine Vereinbarung über die in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen für den Datenzugriff und die Datennutzung abzuschließen.
- 9.2. Sofern und soweit die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer 9.1 dazu führt, dass Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe die DATEN nutzt und weitergibt, ohne dass ein Vertrag mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer besteht, stellt der Kunde Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe von allen Schadensersatzansprüchen des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers gegenüber Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe für die Nutzung der DATEN nach der Übertragung oder vorübergehenden Nutzung des PRODUKTS frei.

10. Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

10.1. Diese Datennutzungsvereinbarung tritt mit Zustandekommen des VERTRAGES in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende für beide Vertragsparteien zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2. Beendigung

Ungeachtet der unter Ziffer 10.1 vereinbarten Vertragsdauer endet diese Datennutzungsvereinbarung

- (a) mit der Zerstörung des PRODUKTS oder wenn das PRODUKT seine Fähigkeit, DATEN zu generieren, auf irreversible Weise verliert; oder
- (b) wenn der Kunde das Eigentum an dem PRODUKT verliert oder wenn die Rechte des Kunden in Bezug auf das PRODUKT im Rahmen eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags enden; oder
- (c) wenn beide Vertragsparteien dies vereinbaren.

Die Punkte (b) und (c) berühren nicht den weiterhin bestehenden Vertrag zwischen Liebherr und jedem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer

10.3. Der Ablauf der Vertragslaufzeit oder die Kündigung dieser Datennutzungsvereinbarung entbindet beide Vertragsparteien von ihrer Verpflichtung, künftige Leistungen zu erbringen und zu erhalten, lässt jedoch die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten unberührt.

10.4. Das Erlöschen oder die Beendigung der Datennutzungsvereinbarung berührt nicht die Bestimmungen dieser Datennutzungsvereinbarung, die auch nach Beendigung der Datennutzungsvereinbarung gelten (insbesondere Ziffern 6, 7, 8, 9 und 11).

10.5. Die Beendigung oder das Erlöschen der Datennutzungsvereinbarung hat die folgenden Auswirkungen:

- (a) Liebherr stellt den Abruf der erzeugten oder gespeicherten DATEN ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung ein;
- (b) Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe bleibt berechtigt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung erzeugten oder aufgezeichneten DATEN wie in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegt zu nutzen und weiterzugeben.

11. Anwendbares Recht

Für diese Datennutzungsvereinbarung gilt das Recht des Landes, in dem Liebherr seinen Sitz hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen der Datennutzungsvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Datennutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Falls sich herausstellen sollte, dass der Datennutzungsvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, soll eine angemessene Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.